
Sozialpolitischer Antrag Nr. 2

des Präsidiums und des Bundesvorstands

zum Thema
Alterssicherung

19. Ordentlicher Bundesverbandstag

Empfehlung der Sozialpolitischen Kommission:

Annahme

Inhalt

1.	Zur Ausgangssituation	3
2.	Forderungen des Sozialverbands VdK Deutschland.....	5
2.1.	Solidarische Versicherung aller Erwerbstätigen	5
2.2.	Gute Rente und Vermeidung von Altersarmut im System der gesetzlichen Rentenversicherung	6
2.3.	Stabilisierung des Rentenniveaus, Reform der Rentenanpassungsformel	6
2.4.	Erwerbsminderungsrenten	7
2.5.	Ausbau der Elemente des sozialen Ausgleichs	8
2.5.1.	Bewertung von Zeiten der Niedriglohnbeschäftigung	8
2.5.2.	Absicherung von Arbeitslosengeld-II-Beziehern	9
2.5.3.	Bewertung von Kindererziehungszeiten.....	10
2.5.4.	Bewertung von Pflegezeiten	11
2.6.	Zusätzliche Altersvorsorge	11
2.6.1.	Betriebliche Altersvorsorge	12
2.6.2.	Riester-Vorsorge	13
2.7.	Rentenversicherung in den neuen Bundesländern.....	14
2.8.	Rente mit 67	14
2.9.	Beibehaltung und Stärkung der Hinterbliebenenrente	15
2.10.	Altersrente für schwerbehinderte Menschen.....	15
3.	Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung.....	16
3.1.	Arbeitgeber gerecht an der Finanzierung beteiligen	16
3.2.	Nicht beitragsgedeckte Leistungen aus Steuermitteln bezahlen	16
4.	Rentenbesteuerung neu gestalten	17

1. Zur Ausgangssituation

Seit dem Rentenreformgesetz 1992 hat der Gesetzgeber eine Vielzahl von Einschnitten im Leistungsumfang der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen, um die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung langfristig zu stabilisieren.¹ Dadurch hat die Rentenversicherung einen grundsätzlichen Funktionswandel erfahren. Bis zu den Reformen 1992 und 2001 verfolgte die Rentenpolitik das Ziel, dass die Rente die Erwerbsposition im Alter widerspiegeln muss und nach langjähriger Vollzeitwerbstätigkeit über dem Grundsicherungsniveau liegt (Gedanke der Teilhabeäquivalenz). Hierzu wurde ein Nettorentenniveau von 70 Prozent, das einem Nettorentenniveau vor Steuern von 53,1 Prozent entspricht, als angemessen angesehen.

Nach der umfassenden Reform durch das Rentenreformgesetz 1992 und dem Rentenüberleitungsgesetz gab es eine breite Diskussion über die Zukunft der umlagefinanzierten Rentenversicherung in Deutschland. Schlagwörter in der öffentlichen Diskussion waren Umstieg auf Kapitaldeckung statt Umlagefinanzierung, demografischer Wandel und Beitragsstabilität. Am Ende der Diskussion wurde das Ziel der Beitragsstabilität in den Vordergrund gestellt.

Mit der Riester-Reform wurden im Jahr 2001 dann politisch starre Beitragssatzziele festgelegt: Der Beitragssatz darf bis zum Jahr 2020 20 Prozent und bis zum Jahr 2030 22 Prozent nicht überschreiten. Die Rentenanpassungsformel wurde mit dem Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetz von 2004 so verändert, dass das Rentenniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Erreichung dieser Beitragsziele langfristig erheblich abgesenkt wird. Das Nettorentenniveau² vor Steuern soll von 52,9 Prozent im Jahre 2000 nicht unter 43 Prozent im Jahre 2030 sinken. Dies ist eine Leistungsreduzierung von fast 20 Prozent.

Kern der Riester-Reform war, dass die Absenkung des Rentenniveaus durch die steuerlich geförderte freiwillige private Riester-Vorsorge kompensiert werden sollte.³ Während 2021 über alle Einkommensklassen hinweg rund 35 Prozent der Bürger angeben, über keine zusätzliche Altersvorsorge zu verfügen, sind es bei den Geringverdienern mit einem Bruttolohn von weniger als 1.500 Euro pro Monat knapp 54 Prozent.⁴

Seit 2013 hat der Gesetzgeber wieder Leistungsverbesserungen beschlossen.

Mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurden die abschlagsfreie „Rente ab 63“ für besonders langjährig Versicherte, die Ausweitung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder („Mütterrente“) und Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten sowie eine Anpassung des Reha-Budgets durch eine demografische Komponente geschaffen.

Durch verstärkte Anstrengungen in der Prävention, dem Arbeitsschutz und der Rehabilitation müssen Erwerbsminderungsrenten in weit größerem Umfang als bisher verhindert werden. Der Sozialverband VdK Deutschland (VdK) begrüßt deshalb grundsätzlich, dass mit dem Flexirentengesetz im Jahr 2016 Prävention und Rehabilitation im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung gestärkt wurden. Mit dem Flexirentengesetz wurde erstmals, zumindest dem Grunde nach, ein Rechtsanspruch auf Leistungen der medizinischen Prävention gegenüber der Rentenversicherung eingeführt. Das Gesetz gestaltet zudem Hinzuverdienstmöglichkeiten bei vorzeitigen Altersrenten flexibler. Ab dem

¹ Diese Reform begrenzte den langfristig auf 36 bis 41 Prozent befürchteten Beitragssatzanstieg auf einen Satz von 25 Prozent und sicherte aber immer noch ein Nettorentenniveau von 70 Prozent des jeweiligen Durchschnittsentgelts nach 45 Beitragsjahren mit Durchschnittsentgelt.

² Standardnettorentenniveau nach 45 Versicherungsjahren mit Durchschnittsverdienst.

³ 2001 ging man dabei noch von einem stabilen Nettorentenniveau vor Steuern von 64 Prozent bzw. von insgesamt 68 Prozent mit Riester-Vorsorge aus.

⁴ <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/249/1924926.pdf>

01.01.2023 sollen diese Hinzuverdienstgrenzen ganz wegfallen und für Erwerbsminderungsrentner deutlich erhöht werden.

Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz können die Sozialpartner auf der Basis sogenannter reiner Beitragszusagen Betriebsrentenlösungen ohne Leistungsgarantie oder Insolvenzsicherung für den Arbeitnehmer auf Tarifebene aushandeln.

Die vollständige Angleichung der Rentenwerte wird im Rahmen des Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes in sieben Schritten erfolgen. Ab 01.01.2025 sollen für die Rentenberechnung in Ost und West einheitliche Werte gelten.

Die Zurechnungszeit für zukünftige Erwerbsminderungsrentner wird durch das EM-Leistungsverbesserungsgesetz ab 2018 schrittweise verbessert.

Mit dem „Rentenpakt I“ erfolgten am 01.01.2019 verschiedene weitere Leistungsverbesserungen: So wurde die Zurechnungszeit weiter schrittweise erhöht und wird künftig bei 67 Jahren liegen. Bestandserwerbsminderungsrentner profitieren jedoch nicht von diesen Verbesserungen. Bei der „Mütterrente“ erfolgte ebenfalls eine Erhöhung um einen weiteren halben Entgeltpunkt auf 2,5 Entgelte pro Kind. Jedoch erhalten Versicherte, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, dadurch weiterhin 0,5 Entgeltpunkte weniger pro Kind als Versicherte, deren Kinder nach 1992 geboren sind. Beim Rentenniveau und beim Beitragssatz wurde eine doppelte Haltelinie bis 2025 vereinbart: Das Rentenniveau wurde bei mindestens 48 Prozent stabilisiert und der Beitragssatz bei maximal 20 Prozent.

Zum 01.01.2021 wurde nach langer politischer Debatte ein Grundrentenaufschlag auf Renten für langjährig Versicherte beschlossen. Hiervon profitieren Versicherte, welche mindestens 33 Grundrentenjahre vorweisen können und welche bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten. Insgesamt erhalten laut Schätzungen der Deutschen Rentenversicherung Bund dadurch rund 1,3 Millionen Rentnerinnen und Rentner einen Aufschlag von durchschnittlich 75 Euro brutto auf ihre Rente. 70 Prozent davon sind Frauen. Die tatsächliche Auszahlung des Grundrentenaufschlags erfolgt im Einzelfall laut Schätzungen der Deutschen Rentenversicherung bis Ende 2022. Der Grundrentenaufschlag wird rückwirkend ausgezahlt.

Im Rahmen der Einführung des Bürgergeldes zum 01.01.2023 wurde auch der Zwang durch das Jobcenter abgeschafft, nach Vollendung des 63. Lebensjahres eine Rente mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen.

Ab dem 01.07.2024 erhalten die Bestandserwerbsminderungsrenten einen Zuschlag, die im Zeitraum vom 01.01.2001 bis 31.12.2018 begonnen haben. Gleiches gilt für eine Rente wegen Alters oder wegen Todes, die sich unmittelbar an eine solche Rente wegen Erwerbsminderung angeschlossen hat. Je nach Rentenbeginn liegt der Zuschlag bei 4,5 beziehungsweise 7,5 Prozent. Auch wenn das Gesetz aus Sicht des VdK zu spät in Kraft tritt und der Zuschlag höher sein müsste, ist dies ein großer Erfolg für den Verband. Für diese Verbesserungen hat der VdK seit langer Zeit hartnäckig auf verschiedenen Ebenen gekämpft.

Insgesamt hält der VdK an seiner Forderung nach einem Kurswechsel in der Rentenpolitik zur Stabilisierung und Erhöhung der Renten fest. Dies muss Aufgabe der künftigen Bundesregierung sein.

2. Forderungen des Sozialverbands VdK Deutschland

2.1. Solidarische Versicherung aller Erwerbstätigen

Die Altersvorsorge in Deutschland ist zersplittert. Erwerbstätige zahlen in viele verschiedene Alterssicherungssysteme ein. Es fehlt ein einheitliches, nachvollziehbares System, in welches alle Erwerbstätigen einbezahlen. So erhält beispielsweise ein verbeamteter Lehrer eine Pension von 3.138,62 Euro brutto. Ein vergleichbarer angestellter Lehrer erhält nach gleicher Lebensarbeitszeit eine gesetzliche Rente von 1.495,81 Euro.

Ein Durchschnittsverdiener in der gesetzlichen Rentenversicherung müsste mehr als 78 Jahre arbeiten, um einen Rentenanspruch in Höhe einer durchschnittlichen Beamtenpension zu erwerben.

Diese Ungleichheit sorgt bei einer großen Mehrheit der Bevölkerung in Deutschland für Unmut. 82 Prozent der Bevölkerung fordern deshalb, dass alle Erwerbstätigen in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen.⁵ Dies schafft mehr Gerechtigkeit im Bereich der Alterssicherung und stärkt die Solidargemeinschaft. Zudem würde dies laut Berechnungen von Prof. Dr. Martin Werding von der Universität Bochum zu einer finanziellen Stärkung der gesetzlichen Rentenversicherung führen.⁶

Bis heute fehlt für nicht abgesicherte Selbstständige ein gleichberechtigter Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen. Es geht darum, zum einen ihnen die Leistungen der Sozialversicherung zu ermöglichen und zum anderen die Selbstständigen gleichzeitig zu fairen Bedingungen in eine solidarische Finanzierung der Sicherungssysteme einzubeziehen, ohne sie finanziell zu überfordern. Lediglich ein Viertel der Solo-Selbstständigen ist bisher in ein obligatorisches System der Altersvorsorge einbezogen.

Im Vergleich zu anderen Personengruppen ist die Wahrscheinlichkeit bei ehemals Selbstständigen doppelt so hoch, dass sie im Alter Grundsicherung beziehen müssen. Für Selbstständige mit unzulänglicher Absicherung vor Altersarmut muss somit letztendlich die Allgemeinheit aufkommen. Auch dies gilt es zu verhindern. In einem ersten Schritt sollten deshalb Selbstständige ohne adäquate Absicherung in berufsständischen Versorgungswerken in die Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung ohne Befreiungsmöglichkeit einbezogen werden.

Der VdK fordert, die gesetzliche Rentenversicherung langfristig zu einer Erwerbstätigenversicherung auszubauen. Dies bedeutet, dass alle Selbstständigen, Berufsständler, Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, politische Mandatsträger und Beamte in die Versicherungspflicht einbezogen werden. Gleiches gilt für die geringfügig Beschäftigten. Hier gilt es die bestehenden Opt-Out-Möglichkeiten abzuschaffen.

Bei der Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung müssen die unter dem Stichwort „Arbeitsmarkt 4.0“ bekanntgewordenen Veränderungen des Arbeitsmarktes, die unter anderem durch den Rückzug des Flächentarifs, die Ausweitung der Digitalisierung, die erzwungene gleichzeitige Ausübung von drei oder vier Jobs gekennzeichnet sind, so berücksichtigt werden, dass armutsfeste Renten erzielt werden.

⁵ https://www.forschungsgruppe.de/Umfragen/Politbarometer/Archiv/Politbarometer_2018/August_II_2018/

⁶ <http://rente.monitor.de/>

2.2. Gute Rente und Vermeidung von Altersarmut im System der gesetzlichen Rentenversicherung

Der VdK hält an dem System der gesetzlichen Rentenversicherung als wichtigste Säule der Alterssicherung fest. Die Erfahrungen mit der Wirtschafts- und Finanzkrise und die Stagnation bei der betrieblichen und privaten Altersvorsorge belegen, dass kapitalgedeckte betriebliche oder private Vorsorge die Absicherung im Alter und insbesondere bei Invalidität in der gesetzlichen Rentenversicherung weder ganz noch teilweise ersetzen kann.

Die gesetzliche Rentenversicherung schützt insbesondere chronisch Kranke und Menschen mit Behinderungen durch umfassende Rehabilitationsleistungen weitgehend vor Erwerbsminderung. Dies ist in einer alternden Gesellschaft besonders wichtig. Bei ganzer oder teilweiser Erwerbsminderung sowie bei der Hinterbliebenenversorgung erbringt sie als Risikoversicherung Rentenleistungen. Durch ihre Lohn- und Beitragsbezogenheit hat sie Lohnersatzfunktion. Sie kann für einen Großteil der Bevölkerung nach langjähriger Versicherungszeit ein gutes Einkommen bei Erwerbsminderung und im Alter sicherstellen, wenn insbesondere das Rentenniveau nicht weiter abgesenkt, sondern auf 53 Prozent dauerhaft erhöht wird.

Durch rentenversicherungsinterne Elemente des sozialen Ausgleichs wie Rente nach Mindesteinkommen, Berücksichtigung von Zeiten der Arbeitslosigkeit, Kindererziehungs- oder Zurechnungszeiten können Erwerbsverläufe nachmoduliert werden, in denen keine oder nur geringe Beiträge geleistet worden sind. Als solidarische Pflichtversicherung erreicht die gesetzliche Rentenversicherung auch Personenkreise, die sich wegen geringem Einkommen, Langzeitarbeitslosigkeit, Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht selbst privat absichern wollen oder können und deshalb auch im Alter besonders armutsgefährdet sind. Bei ausreichendem Rentenniveau und gezieltem Ausbau der Elemente des solidarischen Ausgleichs ist sie damit in der Lage, langjährig Versicherte vor Altersarmut zu schützen.

2.3. Stabilisierung des Rentenniveaus, Reform der Rentenanpassungsformel

Die Reformen der letzten 25 Jahre mit dem Ziel der Beitragsstabilisierung haben die Rentenversicherung in eine Akzeptanz- und Legitimationskrise geführt.⁷ Wenn es bei der Absenkung des Rentenniveaus auf 43 Prozent (2045) vor Steuern bleibt, werden immer mehr Menschen keine ausreichende Rente mehr erhalten, obwohl sie jahrzehntelang in das Rentensystem eingezahlt haben.⁸

Wenn es bei dieser Niveauabsenkung bleibt, wären gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung von Altersarmut infolge prekärer Beschäftigung, wie die Einführung eines Mindestlohns oder die Fortführung der Rente nach Mindesteinkommen, unwirksam. Sie würden nicht ausreichen, um eine Rente über Grundsicherungsniveau zu erreichen.

Wie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in seinem Gesamtkonzept zur Alterssicherung richtig ausführt, ist ein langfristig angemessenes und stabiles Sicherungsniveau wichtig für die Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung. Es muss dazu eine generationenübergreifende vertrauensbildende Zusage geben.

Die jährliche Rentenanpassung folgt entsprechend einer festgelegten Rentenanpassungsformel. Diese ist vor allem abhängig von der Entwicklung der Löhne. Wenn die Löhne steigen, steigen in der Regel

⁷ Prof. Dr. Gerhard Bäcker, Institut Arbeit und Qualifikation/IAQ der Universität Duisburg-Essen
www.sozialpolitik-aktuell.de

⁸ DIW Wochenbericht 2019. https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.623907.de/19-21.pdf

auch die Renten. Wenn die Löhne sinken, kann es maximal zu einer Nullrunde für die Rentner kommen. Das heißt, die Renten können nicht sinken. Dafür sorgt eine sogenannte Schutzklausel, die 2009 in der Finanzkrise unter anderem aufgrund des Einsatzes des VdK eingeführt wurde. Aus Sicht des VdK sind bei der Rentenanpassungsformel die Kürzungsfaktoren das zentrale Problem. Diese sorgen dafür, dass die Renten nicht 1:1 entsprechend den Löhnen steigen.

Aus Sicht des VdK muss deshalb die Rentenversicherung zumindest langfristig wieder nach langjähriger Erwerbstätigkeit ein angemessenes Leistungsniveau sicherstellen. Unverzichtbar hierzu ist, dass in einem ersten Schritt das gegenwärtige Rentenniveau von 48 Prozent vor Steuern dauerhaft stabilisiert wird. Erforderlich ist hierzu die dauerhafte Streichung der Dämpfungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel. Mittelfristig muss das Rentenniveau dauerhaft auf 53 Prozent erhöht werden. Hierfür braucht es den Demografieausschuss des Bundes, der in Relation zu den Rentenausgaben bestimmt wird.

2.4. Erwerbsminderungsrenten

Der Anteil der Erwerbsminderungsrenten an den Versichertenrentenzugängen beträgt 2021 bereits rund 17 Prozent. Das durchschnittliche Zugangsalter liegt bei 53,6 Jahren.

Der durchschnittliche Zahlbetrag der mehr als 1,8 Mio. Erwerbsminderungsrentner betrug 2021 durchschnittlich 877 Euro. Der Wert liegt etwas oberhalb der Grundsicherungsschwelle von durchschnittlich rund 835 Euro. Jeder siebte Erwerbsminderungsrentner ist laut DRV auf Grundsicherung angewiesen und lebt somit am Existenzminimum.⁹ Nicht berücksichtigt sind hierbei diejenigen, die aus Scham, Unkenntnis oder der unbegründeten Befürchtung einer Unterhaltsverpflichtung ihrer Kinder keine Grundsicherung in Anspruch nehmen. Laut einer DIW-Studie sind dies rund 60 Prozent.¹⁰

Die Ergänzung von Erwerbsminderungsrenten durch betriebliche und/oder private Altersvorsorge hat sich seit der Riester-Reform in 2001 als nicht praktikabel erwiesen. Hinzu kommt, dass für behinderte und chronisch kranke Menschen die private Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos aufgrund von Risikozuschlägen und Leistungsausschlüssen kaum möglich ist.

Der Gesetzgeber hat hier Handlungsbedarf gesehen. Mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurde die Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten ab Juli 2014 von 60 auf 62 Jahre erhöht. Mit dem EM-Leistungsverbesserungsgesetz folgen ab 01.01.2018 in sieben weiteren Schritten bis 2024 weitere Erhöhungen auf das 65. Lebensjahr. Im Rahmen des „Rentenpakt I“ erfolgt eine weitere schrittweise Erhöhung der Zurechnungszeit auf 67 Jahre bis 2031. Diese Maßnahmen reichen aber nicht aus, um die Erwerbsminderungsrenten jetzt und in Zukunft armutsfest zu machen.

Diese Leistungsverbesserungen begünstigen nur neue Erwerbsminderungsrenten und treten nur schrittweise in Kraft. Mit dem Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz erhalten ab dem 01.07.2024 die Bestandserwerbsminderungsrenten einen Zuschlag, die im Zeitraum vom 01.01.2001 bis 31.12.2018 begonnen haben. Gleiches gilt für eine Rente wegen Alters oder wegen Todes, die sich unmittelbar an diese Rente wegen Erwerbsminderung angeschlossen hat.

Reformbedarf besteht jedoch weiterhin bei den Abschlägen von maximal 10,8 Prozent. Hiervon sind mehr als 96 Prozent der Erwerbsminderungsrentner betroffen, weil Erwerbsminderung in der Regel

⁹<https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/berufsunfaehigkeit-hoehere-bezuege-gegen-drohende-armut-1.5615471>

¹⁰https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.699932.de/19-49.pdf

weit vor Erreichen der Regelaltersgrenze eintritt. Der durchschnittliche Abschlagsbetrag beträgt bei den neuen Erwerbsminderungsrenten 2021 rund 109 Euro brutto pro Monat. Die Abschläge sind systemwidrig, weil eine Erwerbsminderung schicksalhaft bedingt ist und ihr Eintritt nicht wie eine vorzeitige Altersrente freiwillig gewählt werden kann. Demzufolge trägt die Begründung nicht, dass sie Ausweichverhalten in die Frührente verhindern sollen.

Des Weiteren sind die Zugangsvoraussetzungen für Erwerbsminderungsrenten sehr hoch. Da Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II keine Pflichtbeitragszeiten mehr sind, ist es für Langzeitarbeitslose nur schwer möglich, eine Anwartschaft auf eine Erwerbsminderungsrente zu begründen. Die medizinischen Voraussetzungen erfüllt nur derjenige, dessen Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter sechs Stunden liegt, obwohl dann eine vollschichtige Tätigkeit mit acht Stunden pro Tag nicht mehr möglich ist. Diese Versicherten sind zu krank für den Arbeitsmarkt, aber zu gesund für einen Rentenbezug.

Um bei der Erwerbsminderungsrente der Gefahr der Altersarmut zu begegnen, fordert der VdK die Abschaffung der systemwidrigen Abschläge.

In Anbetracht der steigenden Regelaltersgrenze hält der VdK Änderungen bei den Bezugsvoraussetzungen für die Erwerbsminderungsrente für notwendig. Der VdK fordert deshalb,

- **den Zugang zu den Erwerbsminderungsrenten zu erleichtern und**
- **Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II angemessen zu bewerten.**

2.5. Ausbau der Elemente des sozialen Ausgleichs

2.5.1. Bewertung von Zeiten der Niedriglohnbeschäftigung

Zur Honorierung der Lebensleistung von langjährig versicherten Geringverdienern hat die Bundesregierung aus CDU/CSU und SPD zum 01.01.2021 die sogenannte Grundrente eingeführt. Der Grundrentenaufschlag von durchschnittlich rund 75 Euro brutto ist aus Sicht des VdK ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Die Lebensleistung von rund 1,3 Millionen Menschen wird dadurch rentenrechtlich honoriert. Vor allem Frauen profitieren von der „Grundrente“. Teilweise erhalten die Anspruchsberechtigten durch den Grundrentenaufschlag eine Rente oberhalb der Grundsicherung. Die „Grundrente“ ist somit auch ein Instrument im Kampf gegen die verdeckte Altersarmut.

Der VdK hat sich seit jeher für die rentenrechtliche Verbesserung von langjährig versicherten Geringverdienern eingesetzt. Entsprechende Renten existierten bereits in der Vergangenheit. Nach den Grundsätzen der Rente nach Mindestentgeltpunkten erhalten langjährig Versicherte zusätzliche Entgeltpunkte, wenn sie nur Arbeitsverdienste erzielt haben, deren Durchschnitt weniger als 75 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten entspricht. Für Beitragszeiten bis 1992 wird nach dieser Regelung der Bewertungsdurchschnitt der Pflichtbeiträge um das 1,5-fache, maximal auf 0,0625 Entgeltpunkte (dies entspricht 75 Prozent des Durchschnittsentgelts aller Versicherten), erhöht. Die Rente nach Mindestentgeltpunkten wurde vor allem zum sozialen Ausgleich der Lohndiskriminierung von Frauen eingeführt.

Im Hinblick auf den enorm gewachsenen Niedriglohnsektor, von dem insbesondere Frauen betroffen sind, ist die Rente nach Mindestentgeltpunkten eine wirksame Maßnahme innerhalb des Rentensystems, um bei langjährig Versicherten Zeiten von Niedriglohnbeschäftigung rentenrechtlich aufzuwerten.

Dies gilt zumindest so lange, bis der zum 01.01.2015 in Deutschland eingeführte, gesetzliche Mindestlohn wirkt. Spürbare Auswirkungen auf die Reduzierung von Armut hat der aktuell zu niedrige Mindestlohn bisher nicht entwickelt.

Ein anderer Vorschlag, um ausreichende Renten auch für Geringverdiener zu erreichen, ist die Einführung einer Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für Renten. Stand 2021 entspricht eine solche Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in Höhe von 80 Prozent der sozialrechtlichen Bezugsgröße einem monatlichen Bruttoeinkommen von 2.630 Euro beziehungsweise einem Stundenlohn von rund 15,50 Euro. Dies führt nach 45 Beitragsjahren Vollzeitbeschäftigung zu einer Rente von 1.230 Euro monatlich. Bis zum tatsächlichen Einkommen sind die Rentenbeiträge paritätisch zu zahlen. Die Differenz dieses Einkommens zur neuen Mindestbeitragsbemessungsgrundlage zahlt allein der Arbeitgeber.

Somit fordert der VdK ein ganzes Bündel an Maßnahmen, damit Geringverdiener eine höhere Rente erhalten:

Zunächst bedarf es Nachbesserungen bei der „Grundrente“:

- 1. Bei den Grundrentenjahren gilt es, auch Zeiten der Erwerbsminderung und Zeiten der Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen.**
- 2. Die Gleitzone muss ab 30 Grundrentenjahre beginnen.**
- 3. Die Abschläge von 12,5 Prozent auf den Grundrentenaufschlag müssen wegfallen.**
- 4. Die Einkommensprüfung gilt es abzuschaffen.**
- 5. Der Freibetrag für Einkommen aus der gesetzlichen Rente muss für alle Grundsicherungsempfänger, unabhängig der Grundrentenjahre, gelten.**

Alternativ dazu fordert der VdK, die Rente nach Mindestentgeltpunkten auch für Beitragszeiten nach 1992 fortzuführen. Da Armutsvermeidung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und die Rentenversicherung kein Reparaturbetrieb für eine verfehlte Lohnpolitik ist, muss die Rente nach Mindestentgeltpunkten aus Steuermitteln finanziert werden.

Zudem fordert der VdK für Renten eine Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in Höhe von 80 Prozent der sozialrechtlichen Bezugsgröße einzuführen. Diese erhöhten Rentenbeiträge für Geringverdiener sind allein vom Arbeitgeber zu zahlen.

Gleichzeitig gilt es, den Mindestlohn auf mindestens 13 Euro anzuheben, damit die Menschen nach einem Leben voller Arbeit automatisch eine Rente oberhalb des Existenzminimums erhalten. Die nachträgliche Subventionierung von Niedriglöhnen darf nicht zur Daueraufgabe der Rentenversicherung werden.

2.5.2. Absicherung von Arbeitslosengeld-II-Beziehern

Mit Einführung des Arbeitslosengeldes II im Jahre 2005 wurden von den Grundsicherungsträgern Rentenversicherungsbeiträge zunächst aufgrund einer Bemessungsgrundlage in Höhe von 400 Euro entsprechend der damaligen Geringfügigkeitsgrenze gezahlt. Diese Bemessungsgrenze wurde 2007 auf 209 Euro abgesenkt.¹¹ Seit 2011 werden überhaupt keine Beiträge mehr entrichtet, da Zeiten des Arbeitslosengeld-II-Bezugs nicht mehr Pflichtbeitragszeiten, sondern nur noch Anrechnungszeiten darstellen. Dies bedeutet, dass sich diese Zeiten überhaupt nicht mehr rentensteigernd auswirken und

¹¹ Dies bedeutete eine Rentensteigerung von 2,09 Euro bei 1 Jahr Bezug von Arbeitslosengeld II.

durch sie auch keine Anwartschaften mehr auf Leistungen der Rehabilitation und Erwerbsminderungsrente begründet werden können.¹²

Liegt bei Arbeitslosigkeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres Versicherungspflicht wegen des Bezugs von Sozialleistungen vor oder wird während der Arbeitslosigkeit Arbeitslosengeld II bezogen, so gelten diese Zeiten gegenwärtig (auch) als Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit. Als beitragsgeminderte beziehungsweise beitragsfreie Zeiten unterliegen sie damit der (auf 80 Prozent) begrenzten Gesamtleistungsbewertung. Vereinfacht heißt dies: Bei Versicherten ohne rentenrechtliche Lücken werden besagte Zeiten mit 80 Prozent der im Durchschnitt des Erwerbslebens erzielten Entgeltposition bewertet. Liegt diese am Ende beispielsweise bei 1,0 (= Durchschnittsverdienst), so wäre ein Jahr Arbeitslosigkeit vor vollendetem 25. Lebensjahr mit mindestens 0,8 EP zu bewerten.

Der VdK fordert, die Regelung für die unter 25-Jährigen auf alle Altersgruppen auszudehnen. Dadurch könnten auch Arbeitslose, die nur mangels Bedürftigkeit keine Sozialleistungen erhalten, einbezogen werden. Entscheidend für die Bewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit wären damit die individuelle Entgeltposition sowie die Nähe beziehungsweise Ferne zur Rentenversicherung. Auch zurückliegende Zeiten der Arbeitslosigkeit ließen sich über diesen Weg einbeziehen.

2.5.3. Bewertung von Kindererziehungszeiten

Die Höhe der Einkommen aus Alterssicherungsleistungen variiert erheblich zwischen kinderlosen Frauen und Frauen mit Kindern sowie bei den Müttern darüber hinaus in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder. Ohne Kinder erreichen Frauen im Durchschnitt 1.429 Euro an eigenen Alterssicherungsleistungen, mit vier oder mehr Kindern sind es 790 Euro.¹³

Bis Juli 2014 bestand die gravierende Ungerechtigkeit, dass Frauen, deren Kinder vor 1992 geboren sind, nur einen Entgeltpunkt pro Kind als Kindererziehungszeit angerechnet bekamen. Hier geht es um Frauen, die ihre Berufstätigkeit nicht nur unterbrochen, sondern zugunsten ihrer Familien ganz darauf verzichtet haben, weil sie deutlich weniger staatliche Unterstützung als die heutigen Eltern erhalten haben. Durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurde diese Ungerechtigkeit ab dem 01.07.2014 nur teilweise beseitigt, indem die älteren Mütter für ihre vor 1992 geborenen Kinder einen weiteren Entgeltpunkt (d. h. zwei Entgeltpunkte) pro Kind erhalten. Auf Drängen des VdK hat der Gesetzgeber auch die Mütter in die Regelung einbezogen, die schon Rentnerin sind, so dass eine neue Ungerechtigkeit vermieden werden konnte. Seit 01.01.2019 erhalten diese Mütter im Rahmen der „Mütterrente II“ einen weiteren halben Entgeltpunkt pro Kind.

Diese Leistungsverbesserungen werden aber bis 2018 allein aus Beitragsmitteln der Rentenversicherung finanziert werden. Erst ab 2019 soll sich der Bund mit zusätzlichen Steuermitteln, die sich stufenweise bis 2022 auf zwei Milliarden Euro erhöhen, an der Finanzierung beteiligen.

Der VdK fordert deshalb, die Erziehungsleistung aller Versicherten rentenrechtlich völlig gleich zu behandeln. Wie generell bei der Finanzierung der sogenannten Mütterrenten muss auch die Finanzierung der Gleichbehandlung aller Kindererziehungszeiten aus Steuermitteln erfolgen. Bei der Grundsicherung im Alter und bei der Hinterbliebenenrente muss ein Freibetrag in Höhe der halben Regelbedarfsstufe I (251 Euro monatlich, Stand 01.01.2023) eingeführt werden.

¹² Nur bestehende Anwartschaften auf diese Leistungen bleiben erhalten.

¹³ Alterssicherungsbericht 2020, S. 111

2.5.4. Bewertung von Pflegezeiten

Die langjährige Pflege von Angehörigen darf für pflegende Angehörige im Alter nicht zur Armutsfalle werden. Sie dürfen keine Nachteile haben, wenn sie ihre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung teilweise oder vorübergehend wegen Pflege reduzieren. Pflege von Angehörigen muss denselben Stellenwert bekommen wie Kindererziehung.

Überdies hält der VdK die derzeitige Regelung nicht für sachgerecht und auch versorgungspolitisch für einen Fehler. Pflegende Angehörige versuchen bestmöglich, die Pflege und Betreuung ihrer pflegebedürftigen Angehörigen zu organisieren. Dabei ist die Belastung für pflegende Angehörige immens. Die Möglichkeiten, diese Versorgung mittels der Kombinations- beziehungsweise Sachleistung zu stärken und damit auch ein häusliches Pflegearrangement auf Dauer zu gewährleisten, dürfen für pflegende Angehörige nicht dadurch eingeschränkt werden, dass ihnen dann weniger Rentenbeiträge zustehen.

Der VdK fordert die rentenrechtliche Gleichstellung von Familienpflege- und Kindererziehungszeiten. Die rentenrechtliche Absicherung für Pflegende ist so zu gestalten, dass ihre Rentenanwartschaften aus ihrer beruflichen Tätigkeit nicht geschmälert werden. Auch entlastende Hilfen und gesundheitliche Prävention und Rehabilitation müssen zum Rechtsanspruch für Pflegende werden.

Zudem fordert der VdK, die Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen von der Frage der Inanspruchnahme von Pflegegeld oder Kombinations- beziehungsweise Sachleistung abzukoppeln.

Um das Risiko von Altersarmut bei Pflegepersonen zu verringern, müssen auch für verrentete Pflegepersonen, sofern sie die Anforderungen für Pflegepersonen erfüllen, Rentenversicherungsbeiträge von der Pflegeversicherung bezahlt werden.

Ebenso fordert der VdK, die Pflegezeiten unabhängig vom Erwerbsstatus der pflegenden Person anzurechnen. Dementsprechend muss die derzeit geltende Voraussetzung für den Anspruch wegfallen, dass pflegende Angehörige ihre wöchentliche Arbeitszeit auf 30 Stunden reduzieren. Die Finanzierung sollte über Steuermittel erfolgen.

2.6. Zusätzliche Altersvorsorge

Trotz aller Mahnungen und erheblicher finanzieller Anreize zu einer zusätzlichen Absicherung durch betriebliche Altersvorsorge und private Vorsorge haben die jahrzehntelangen Erfahrungen mit der Riester-Vorsorge gezeigt, dass die gesamte Bevölkerung hierfür nicht zu gewinnen ist.

Gerade die armutsgefährdeten Zielgruppen wie Geringverdiener, Langzeitarbeitslose, Solo-Selbstständige und Erwerbsgeminderte werden nicht im erforderlichen Umfang erreicht. Zudem lässt sich Altersarmut am effektivsten im umlagefinanzierten Pflichtversicherungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung bekämpfen.

Aus Sicht des VdK kann für die breite Bevölkerung die kontinuierliche Absenkung des Sicherungsniveaus durch zusätzliche betriebliche und öffentlich geförderte private Vorsorge nicht ausgeglichen werden. Sie ist nicht geeignet, die gesetzliche Rentenversicherung, die für die Mehrzahl der Versicherten die alleinige beziehungsweise tragende Säule der Altersversorgung darstellt, ganz oder teilweise zu ersetzen.

Zur Lebensstandardsicherung ist betriebliche und private Altersvorsorge aber eine sinnvolle und notwendige Ergänzung.

Der VdK begrüßt daher, dass mit dem Betriebsrenten-Stärkungsgesetz ein Freibetrag in Höhe der halben Regelbedarfsstufe I geschaffen wurde, der Hilfeempfänger, die privat vorgesorgt haben, besserstellt. Dieser Freibetrag muss aber auch für die Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten.

Nach geltendem Recht ist die Entrichtung von zusätzlichen Beiträgen auf besondere Fälle, wie dem Ausgleich von Abschlägen bei vorzeitigen Renten wegen Alters (§ 187a SGB VI), beschränkt. Von dieser Regelung wird von Versicherten kaum Gebrauch gemacht, weil die Ausgleichszahlungen, insbesondere wenn sie als Einmalzahlung entrichtet werden, relativ hoch sind und sich nur bei einem langjährigen Rentenbezug lohnen.

Alternativ zur betrieblichen und privaten Altersvorsorge können Versicherte freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zum Ausgleich von Abschlägen zahlen. Mit dem Flexirentengesetz hat der Gesetzgeber seit Juli 2017 zwar eine kleine Erleichterung geschaffen, indem die Altersgrenze, ab der zusätzliche Beiträge zum Ausgleich von Abschlägen geleistet werden können, um fünf Jahre auf das 50. Lebensjahr vorverlegt wurde. Dies führt zu niedrigeren und damit erschwinglicheren Zusatzbeiträgen.

Die Erwartung, dass Arbeitgeber freiwillig oder aufgrund tariflicher Vereinbarung für Beschäftigte in Berufen mit besonderen Belastungen Zusatzbeiträge zur Vermeidung von Abschlägen oder Erhöhung der Rentenansprüche übernehmen, sieht der VdK eher skeptisch.

Praxisgerechter als die Ermöglichung der Zahlung von Ausgleichsbeträgen ab dem 50. Lebensjahr ist aus Sicht des VdK, Beschäftigten wie ihren Arbeitgebern die Möglichkeit einzuräumen, monatlich freiwillige Zusatzbeiträge zu entrichten. Diese dienen dazu, bei einem früheren Rentenbeginn Abschläge auszugleichen oder die Altersrente und den Invaliditätsschutz zu erhöhen.

Ansprüche auf betriebliche und private Altersvorsorge sind in der Ansparphase in angemessenem Umfang als Schonvermögen vor der Anrechnung bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehungsweise der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu schützen. In der Auszahlungsphase dürfen sie nur teilweise auf die Grundsicherung im Alter angerechnet werden.

Im Fall einer Unterhaltsverpflichtung dürfen Rückstellungen für eine angemessene Altersvorsorge nicht herangezogen werden. Vorbild ist hier die Grundsicherung im Alter, die für Unterhaltverpflichtete eine Einkommensgrenze von 100.000 Euro vorsieht.

2.6.1. Betriebliche Altersvorsorge

Mit dem Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes (AVmG) und des Altersvermögensergänzungsgesetzes (AVmEG) am 01.01.2002 wurden die Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung, die sogenannte zweite Säule der Alterssicherung, erheblich verbessert. Hierzu gehören die Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen von zehn auf fünf Jahre, die Einführung der Pensionsfonds und eines gesetzlichen Anspruchs auf Entgeltumwandlung sowie umfangreiche steuer- und beitragsrechtliche Förderungsmöglichkeiten.

Erwartungen, dass sich Arbeitgeber in größerem Umfang freiwillig an der Finanzierung der betrieblichen Altersvorsorge beteiligen, haben sich nicht erfüllt. Stattdessen hat die Regierungskoalition 2017 das Betriebsrentenstärkungsgesetz geschaffen, um die Quote der Arbeitnehmer mit einer betrieblichen Altersvorsorge spürbar anzuheben. Dabei hat die Regierungskoalition auf das freiwillige Engagement der Arbeitnehmer gesetzt und die Arbeitgeber von jeglichem Haftungsrisiko entbunden, weil sie die Arbeitgeberhaftung als schwerwiegendes Verbreitungshemmnis für Betriebsrenten ansieht. Das

gesamte Risiko der betrieblichen Alterssicherung tragen nunmehr die Arbeitnehmer. Studien zeigen, dass das Betriebsrentenstärkungsgesetz gescheitert ist. Aktuell haben nur rund 54 Prozent der Arbeitnehmer eine betriebliche Altersvorsorge.

Die Sozialversicherungsfreiheit bei der Entgeltumwandlung hat sich nicht bewährt. Diese führt dazu, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer weniger Beiträge in Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung einzahlen. Dies bewirkt insbesondere bei langer Laufzeit, dass sich der Rentenanspruch entsprechend vermindert und zugleich bei Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit niedrigere Leistungen gezahlt werden. Zudem wird die Finanzierungsbasis der Sozialversicherung geschwächt. Von der Sozialversicherungsfreiheit profitieren bei der arbeitnehmerfinanzierten Entgeltumwandlung deshalb vor allen Dingen die Arbeitgeber.

Als ergänzendes Einkommen im Alter gilt es die betriebliche Altersvorsorge deshalb aus Sicht des VdK mit paritätischer Arbeitgeberbeteiligung auszugestalten. Die Möglichkeiten der Mitnahme (Portabilität) bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis oder privater Fortführung müssen ausgebaut werden. Der VdK fordert zudem, die Entgeltumwandlung abzuschaffen. In der Einzahlungsphase sollte sich die betriebliche Altersvorsorge dagegen an der aktuell geltenden Regelung bei der Riester-Rente orientieren.

2.6.2. Riester-Vorsorge

Mit der Riester-Reform in 2001 war die Erwartung verbunden, dass durch Riester-Vorsorge die Absenkung des Rentenniveaus ausgeglichen wird. Es hat sich gezeigt, dass dies nur in Modellrechnungen möglich ist. Bei diesen Berechnungen wurde eine jährliche nominale Verzinsung von vier Prozent sowie ein Verwaltungskostenanteil der Versicherer von zehn Prozent der Beiträge unterstellt.

Darüber hinaus verband der Gesetzgeber mit der Einführung der Riester-Rente die Hoffnung, durch eine kapitalgedeckte Altersvorsorge höhere Rendite als mit der gesetzlichen Rente zu erzielen.

Diese Erwartungen sind nach den bisherigen Erfahrungen völlig unrealistisch. Der Garantiezins lag im Jahr 2011 noch bei 2,25 Prozent. 2021 wurde er auf 0,25 Prozent abgesenkt. Verbraucherschützer kritisieren überhöhte Abschluss- und Verwaltungskosten, für die Versicherten nachteilige Sterbetafeln als Kalkulationsgrundlagen sowie überzogene Gewinnerzielungsabsichten der Anbieter.

Das Problem ist, dass gerade Bezieher geringer Einkommen, die eigentliche Zielgruppe der Riester-Förderung, zu wenig Vorsorge betreiben. Gründe hierfür sind, dass sie es sich nicht leisten können oder es sich nicht lohnt. Insgesamt ist jede fünfte Riester-Rente ruhend gestellt. Das heißt der Sparer zahlt keine Beiträge mehr ein.

Aufgrund der offenkundigen Mängel bei der Riester-Förderung ist die Einführung eines Produktinformationsblattes, das Verbrauchern einen Produktvergleich bei der öffentlich geförderten Altersvorsorge ermöglichen soll, ein Schritt in die richtige Richtung. An dem Grundproblem, dass Riester-Renten teuer, kompliziert, unflexibel und intransparent sind und die Produktvielfalt verwirrend ist, wird sich hierdurch aber nichts ändern.

Aus Sicht des VdK ist die Riester-Rente gescheitert. Der VdK fordert deshalb, das Rentenniveau auf 53 Prozent anzuheben und den Riester-Faktor abzuschaffen. Gleichzeitig muss gesichert sein, dass die bisherigen Riester-Verträge weiterhin die staatlichen Zulagen erhalten. Es braucht einen Bestandsschutz.

Zweckmäßig ist aus Sicht des VdK ein transparentes, sicheres und kostengünstiges Basisprodukt, das von der gesetzlichen Rentenversicherung ohne

Gewinnerzielungsabsicht verwaltet wird. Ein solches „Vorsorgekonto“ könnte eine Möglichkeit sein, dass Versicherte private Altersvorsorge und staatliche Vorsorge kombinieren. Das „Vorsorgekonto“ bietet dafür gute Ansätze und sollte deshalb weiterentwickelt werden.

2.7. Rentenversicherung in den neuen Bundesländern

Über 25 Jahre wurden Ost- und Westdeutschland bei der Rentenberechnung wie zwei getrennte Gebiete behandelt. Im Juni 2017 hat der Gesetzgeber das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz verabschiedet, mit dem der Rentenwert Ost auf das West-Niveau angehoben wird. Die Angleichung erfolgt ab 01.07.2018 in sieben Schritten. Die Bezugsgröße und die Beitragsbemessungsgrenze werden zeitgleich entsprechend angehoben; entsprechend wird der Hochwertungsfaktor der Ostentgelte abgesenkt. Die Rentenanpassung und Beitragsbemessungsgrenze erfolgen ab 2025 auf Grundlage der gesamtdeutschen Lohnentwicklung. Die Kosten der über die Lohnangleichung hinausgehenden Anpassung der Ostrenten werden aus Beitragsmitteln finanziert; erst ab 2022 beteiligt sich der Bund mit einem steigenden Zuschuss.

Aus Sicht des VdK ist die ersatzlose Abschaffung der Höherwertung nicht sachgerecht. Diese sollten niedrigere Verdienste in den neuen Bundesländern ausgleichen. Notwendig ist, dass unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung von Altersarmut ergriffen werden. Die Rentenversicherung muss auch für die zukünftigen Rentnerinnen und Rentner armutsfest gemacht werden. Dieser Anspruch muss aber in Ost- und Westdeutschland erfüllt werden. Als gesamtgesellschaftliche Aufgabe müssen rentenrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von niedriglohnbedingter Altersarmut aus Steuermitteln finanziert werden.

2.8. Rente mit 67

Die Beschäftigungssituation älterer Menschen hat sich zwar kontinuierlich verbessert. Allerdings erreicht aktuell nur eine Minderheit die Altersgrenze von 65 Jahren in Vollzeitbeschäftigung. Angesichts dieser Situation erteilt der VdK einer Anhebung des Rentenzugangsalters über das 67. Lebensjahr hinaus eine klare Absage. Innerhalb der Gruppe der Älteren partizipieren die rentennahen Jahrgänge weiterhin vollkommen unzureichend an sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Betroffen sind insbesondere Arbeitnehmer in besonders belastenden Berufen und ältere Versicherte, die aus gesundheitlichen Gründen oder behinderungsbedingt beziehungsweise aufgrund fehlender oder nicht mehr aktueller beruflicher Qualifikation keine oder geringe Chancen haben, bis zum Alter von 67 Jahren am Arbeitsleben teilzuhaben. Dies wirft die Frage nach der Lücke zwischen Erwerbsaustritt und Renteneintritt auf, die für viele Arbeitnehmer nur unter Inkaufnahme von Arbeitslosigkeit und mit dem Risiko drohender Altersarmut überbrückt werden kann.

Es bleibt damit Zukunftsaufgabe vor allem der Betriebe, alters- und altengerechte Arbeitsbedingungen zu schaffen und die Beschäftigungsperspektiven Älterer weiter zu verbessern.

Mit dem Flexirentengesetz hat der Gesetzgeber mit dem Ziel, die Beschäftigung Älterer zu verbessern, die bisherigen starren Hinzuverdienstregelungen bei Bezug einer vorgezogenen Altersrente flexibilisiert. So werden seit Juli 2017 Hinzuverdienste, die über der jährlichen Grenze von 6.300 Euro liegen, zu 40 Prozent auf die Altersrente bis hin zu einem individuell zu errechnenden Hinzuverdienstdeckel angerechnet. Hinzuverdienste oberhalb des Deckels werden vollständig angerechnet. Ab dem 01.12.2023 sollen die Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten ganz wegfallen.

Der VdK lehnt Forderungen nach einer Erhöhung der Regelaltersgrenze strikt ab. Dies wäre für viele hart arbeitende Geringverdiener eine reine Rentenkürzung.

Besondere Regelungen und Angebote braucht es zudem für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit geringen Arbeitsmarktchancen in höherem Alter, geringer Qualifizierte, gesundheitlich Eingeschränkte und physisch und psychisch hart Arbeitende. Für diese Personengruppen gilt es aus Sicht des VdK, flexible, gegebenenfalls öffentlich geförderte Beschäftigungsmöglichkeiten und Ausgleichsleistungen für Lohnausfälle zu schaffen.

Der VdK stellt im Zusammenhang mit der schrittweisen Einführung der Rente mit 67 fest: Die Beschäftigungssituation Älterer hat sich zwar in Ansätzen, aber immer noch nicht grundlegend verbessert. Es fehlen nach wie vor Lösungen für Menschen, die nicht bis 67 arbeiten können.

2.9. Beibehaltung und Stärkung der Hinterbliebenenrente

Aufgrund des früher in Westdeutschland dominierenden Leitbildes der „Hausfrauenehe“ konnten Ehefrauen in der Regel gar keinen oder einen nur sehr kleinen eigenen Rentenanspruch erarbeiten. Viele Rentnerinnen leben deshalb heute von der Rente des Ehemannes beziehungsweise nach dessen Tod von der Witwenrente. So sind mehr als 81 Prozent der Hinterbliebenen Frauen.¹⁴ Während 96 Prozent der Witwen abgeleitete Ansprüche in Höhe von durchschnittlich 993 Euro haben, sind es unter den Witwern lediglich 56 Prozent mit 397 Euro. Die Hinterbliebenenrente hat somit für Witwen einen wesentlich höheren Stellenwert als für Witwer. Auch heute noch können viele Frauen aufgrund fehlender Vereinbarkeit von Beruf und Familie, unfreiwilliger Teilzeitbeschäftigung und Lohndiskriminierung keine ausreichenden eigenen Rentenansprüche erwerben.

Aus Sicht des VdK haben deshalb die Hinterbliebenenrenten auch in der Zukunft für Frauen eine wichtige Funktion bei der Vermeidung von Altersarmut. Die finanzielle Situation von jungen Witwen und Witwern gilt es hier besonders zu betrachten. Ansprüche auf betriebliche oder private Altersvorsorge dürfen darüber hinaus nicht auf die Hinterbliebenenrente angerechnet werden.

2.10. Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen können zwei Jahre vor der allgemeinen Regelaltersgrenze abschlagsfrei in Rente gehen. Voraussetzung ist, dass die Personen einen Grad der Behinderung von 50 haben und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen. Entsprechende schwerbehinderte Menschen des Jahrgangs 1951 und älter können mit 63 Altersjahren abschlagsfrei in Rente gehen. Wenn Versicherte zwischen 1952 und 1963 geboren sind, erhöht sich die Grenze für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen schrittweise von 63 auf 65 Jahre. Personen des Jahrgangs 1964 oder jünger können mit 65 Jahren ohne Abschläge in Rente gehen.

Versicherte des Jahrgangs 1951 und älter können mit 60 Jahren mit Abschlägen die Altersrente für schwerbehinderte Menschen beziehen. Wenn Versicherte zwischen 1952 und 1963 geboren sind, erhöht sich die Grenze schrittweise auf 62 Jahre. Personen des Jahrgangs 1964 oder jünger können mit 62 Jahren mit Abschlägen die Rente für schwerbehinderte Menschen erhalten.

¹⁴ Alterssicherungsbericht 2020, Seite 108.

Der VdK fordert, dass diejenigen schwerbehinderten Menschen, die 45 Versicherungsjahre vorweisen können, ab 63 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen können. Zum einen wird dadurch die besondere Lebensleistung dieser Personen gewürdigt. Zum anderen sind viele von ihnen aufgrund ihrer Behinderung nach 45 Jahren am Ende ihrer psychischen und/oder physischen Kräfte.

3. Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung

3.1. Arbeitgeber gerecht an der Finanzierung beteiligen

Der aktuelle Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung wird paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gezahlt und beträgt 2021 18,6 Prozent. Er liegt somit fast auf dem Niveau von 1981. Wenn man sich jedoch den Gesamtbeitragssatz aus gesetzlicher, betrieblicher und privater Alterssicherung anschaut, müssen Arbeitnehmer in Deutschland einen deutlich höheren Beitrag leisten als Arbeitgeber. So nimmt der Gesetzgeber an, dass jeder Arbeitnehmer vier Prozent seines Bruttojahreseinkommens in eine Riester-Rente einbezahlt. Demgegenüber zahlen 2021 in Österreich die Arbeitgeber 12,55 Prozent in die Rentenversicherung ein, die Arbeitnehmer dagegen nur 10,25 Prozent. Für Deutschland würde eine Erhöhung des Arbeitgeberbeitrags zur Rentenversicherung um diese 2,3 Prozentpunkte Zusatzeinnahmen von fast 34 Milliarden bedeuten.

Der VdK fordert, Arbeitgeber gerecht an der Finanzierung der gesamten Alterssicherung zu beteiligen. Deshalb müssen sie einen höheren Anteil zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen als Arbeitnehmer. Vorbildlich ist hier das österreichische System.

3.2. Nicht beitragsgedeckte Leistungen aus Steuermitteln bezahlen

Eine allgemein gültige Definition über den Begriff „nicht-beitragsgedeckte Leistungen“ existiert nicht. Bei einigen Leistungen besteht ein breiter Konsens, wie bei den Leistungen der Rentenversicherung, die auf beitragsfreien Zeiten beruhen. Ein Beispiel dafür bilden Zeiten der Kindererziehung, die rentenrechtlich anerkannt werden, ohne dass in dieser Zeit Beiträge gezahlt werden. Bei anderen Leistungen besteht dagegen eher Uneinigkeit, wie zum Beispiel der Hinterbliebenenrente.

Die gesetzliche Rentenversicherung wird im Wesentlichen aus gezahlten Beiträgen der Rentenversicherten finanziert. Diese betragen im Jahr 2020 rund 253 Milliarden Euro. Daneben werden Zuschüsse und Erstattungen in Höhe von rund 100 Milliarden Euro aus dem Bundeshaushalt gezahlt. Somit decken diese rund 30 Prozent der Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Zuschüsse und Erstattungen dienen als Ausgleich für gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die die gesetzliche Rentenversicherung übernimmt. Die Bundeszuschüsse sichern aber auch allgemein die Leistungsfähigkeit der Rentenversicherung bei sich verändernden ökonomischen und demografischen Bedingungen. Zudem dienen die Zuschüsse zum Schutz der Beitragszahler vor einer übermäßigen Belastung.

Insgesamt haben die Bundeszuschüsse somit nicht nur die Aufgabe, die nicht-beitragsgedeckten Leistungen auszugleichen. Sie besitzen auch eine Sicherungs- und Stabilisierungsfunktion.

Laut Angaben der Deutschen Rentenversicherung übersteigen die nicht-beitragsgedeckten Leistungen jedoch erheblich den Bundeszuschuss. So müsste der Bundeszuschuss um rund 34 Milliarden Euro pro Jahr erhöht werden, damit alle nicht-beitragsgedeckten Leistungen ausgeglichen sind. Dies entspricht einem prozentualen Anteil an Rentenausgaben in Höhe von ca. 13 Prozent.

Der VdK fordert, alle nicht-beitragsgedeckten Leistungen konsequent aus Steuermitteln zu finanzieren. Somit gilt es den Bundeszuschuss entsprechend zu erhöhen.

4. Rentenbesteuerung neu gestalten

Das Bundesverfassungsgericht hatte 2002 entschieden, dass die damals geltenden Regelungen zur Besteuerung von Alterseinkünften einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes darstellen. Rentner und Pensionäre wurden unterschiedlich besteuert. Das Gericht beauftragte den Gesetzgeber, verfassungskonforme Neuregelungen bis 2005 zu schaffen.

Daraufhin ist der Gesetzgeber mit dem Alterseinkünftegesetz (AEG) zur nachgelagerten Besteuerung übergegangen. Durch die Neuregelungen werden die Rentenbeiträge schrittweise aus der Steuerpflicht herausgenommen. Im Gegenzug werden die Renten immer stärker besteuert. Dieser Prozess muss nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts so gestaltet werden, dass es nicht zu Doppelbesteuerungen kommt. Am Ende dieses Prozesses können Arbeitnehmer einerseits ihre Altersvorsorgeaufwendungen von der Steuer absetzen. Sie müssen andererseits aber ihre Alterseinkünfte voll versteuern.

Wegen der bisherigen steuerlichen Belastungen des eigenen Anteils der Rentenbeiträge wurde ab 2005 ein Rentenfreibetrag von zunächst 50 Prozent gewährt. Der steuerpflichtige Anteil, der im Jahr 2005 bei 50 Prozent lag, steigt in jährlichen Stufen. Er erreicht im Jahr 2040 100 Prozent. Die Beitragsfreistellung betrug im Jahr 2005 60 Prozent. Sie steigt seither in Stufen bis zum Jahr 2025 auf dann 100 Prozent.

Der Bundesfinanzhof wies mit Urteilen vom 19.05.2021 (Az.: X R 20/19 und X R 33/19) die Klagen der zwei Rentner, die wegen einer vermeintlichen Doppelbesteuerung geklagt hatten, zwar ab. Das Urteil ist dennoch richtungsweisend. Denn das Gericht fordert Änderungen an der aktuellen Regelung. Andernfalls drohe künftigen Generationen eine Doppelbesteuerung ihrer Renten. Das Gericht hat in seiner Entscheidung erstmals festgelegt, was bei der Berechnung des steuerfreien Rentenbezugs berücksichtigt werden darf und was nicht. Demnach müsse der Grundfreibetrag bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben. Gleiches gelte für die Beiträge aus der Kranken- und Pflegeversicherung.

Der VdK hat drei zentrale Forderungen in diesem Zusammenhang an die Politik:

- 1. Die Politik muss schnellstmöglich die Rentenbesteuerung neu gestalten, um die erwähnten künftig möglichen Fälle von Doppelbesteuerungen zu verhindern.**
- 2. Der steuerliche Grundfreibetrag ist mindestens auf 12.800 Euro anzuheben; gerade geringe Renten müssen aus Sicht des VdK steuerfrei sein.**
- 3. Die Steuererklärung für Rentner ist so weit wie möglich zu vereinfachen. Vorbild ist das sogenannte Amtsveranlagungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Brandenburg und Sachsen. Rentner könnten dann auf die Abgabe der Einkommensteuererklärung verzichten, wenn sie nur Einnahmen von der gesetzlichen Rentenversicherung haben. In den anderen Bundesländern ist dies bisher nur online über die Homepage <https://www.steuerlotse-rente.de/> möglich.**

